

Sie fragen - wir antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **68 (1990)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

AHV

Lebensbescheinigung für die Pensionskasse

Ich erhalte von meiner Pensionskasse in regelmässigem Turnus eine sogenannte Lebensbescheinigung durch meine Wohngemeinde. Ich frage mich, ob diesem Ansuchen entsprochen werden muss. Könnte die entsprechende Information nicht durch die Wohngemeinde an die AHV erfolgen, so dass die Pensionskasse ihrerseits periodisch bei der AHV nachfragen kann? Wenn dies nicht möglich ist, könnte die Pensionskasse ihre Umfrage nicht direkt bei den Wohngemeinden ihrer Pensionäre machen? Es erscheint mir erniedrigend bis makaber, dass ich mich persönlich alle 2 Jahre darüber ausweisen muss, dass ich noch existiere.

Für die in Ihrer Anfrage formulierten Gefühle habe ich sicher einiges Verständnis, muss Ihnen aber gleichzeitig mitteilen, dass es wohl kaum ein anderes, einfaches

In unserer Rubrik beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser/innen von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich.

(Für Auskünfte, die nicht publiziert werden, wird ein Unkostenbeitrag erhoben.)

Verfahren gibt, welches zum gleichen Ergebnis führt. Gerne begründe ich diese Auskunft wie folgt:

– Wie alle Versicherungen, so sind auch die Pensionskassen verpflichtet, die *ordnungsgemässe Auszahlung der Leistungen* im Rahmen des Möglichen sicherzustellen. Bei Pensionskassen gehört dazu insbesondere die Lebensbescheinigung; daneben müssen auch weitere Angaben wie Wohnadresse, Zivilstand, Kinder usw. überprüft werden.

– Wie Sie vermuten, hat grundsätzlich auch die AHV die gleichen oder ähnliche Abklärungen vorzunehmen. Da aber der *Versichertenkreis der Pensionskassen nicht mit dem Versichertenkreis der einzelnen AHV-Ausgleichskassen übereinstimmt*, würde eine interne Meldung zwischen AHV und Pensionskassen nur zusätzliche administrative Umtriebe bringen, ohne dass die nötige Sicherheit gegeben ist.

– Das ganze Problem wird dadurch verschärft, dass – aus guten Gründen! – die *bargeldlose Auszahlung von Pensionen und AHV-Renten* in den letzten Jahren weiterhin zugenommen hat. Es ist dabei keinesfalls so, dass diese Leistungen immer auf das gleiche Konto bei der gleichen Bank ausgerichtet werden.

– Schliesslich ist gerade in der heutigen Zeit wieder vermehrt das Anliegen des *Persönlichkeitschutzes* zu beachten. Wenn eine Institution, sei dies nun eine Pensionskasse, die AHV-Ausgleichskasse oder sonst eine Institution,

persönliche Angaben abzuklären hat, dann soll dies möglichst über die betroffene Person selber und nicht «hinter deren Rücken» von einer Institution zur anderen geschehen.

Die Auskunft, welche von Ihrer Pensionskasse verlangt wurde, liegt letztlich auch in Ihrem Interesse. Die Pensionskasse darf denn auch im Rahmen der *Mitwirkungspflicht der Versicherten* erwarten, dass Sie die entsprechende Bestätigung ausgefüllt zurücksenden. Erfahrungsgemäss zeigen die periodischen Überprüfungen der persönlichen Verhältnisse denn auch in vielen Fällen, dass es unterlassen wurde, Änderungen, die Einfluss auf die Versicherungsleistungen haben, der Kasse umgehend zu melden. Letztlich führt also die gewünschte Bescheinigung auch für Sie zu einer zusätzlichen Sicherheit.

Die Berechnung der Ergänzungsleistung für im Konkubinat lebende Rentner

Ich habe gehört, dass einer im Konkubinat lebenden Frau bei der Berechnung der Ergänzungsleistung ein gewisser Lohn für die Haushaltsführung angerechnet wird. Stimmt das?

Die Ergänzungsleistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall berechnet. Da es sich um richterlich überprüfbare Ansprüche handelt, sind entsprechend detaillierte Vorschriften im Einzelfall zu beachten. Es ist daher schwierig, auf Ihre Frage eine allgemeingültige Antwort zu erteilen. Im Einzelfall begründete Abweichungen muss ich daher vorbehalten. Die Grundzüge, die zu beachten sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

– Für Personen, die im Konkubinat zusammenleben, wird die Ergänzungsleistung grundsätzlich

wie für *Einzelpersonen* berechnet. Allerdings muss auch in diesen Fällen der *tatsächliche Bedarf* ermittelt werden.

– Die *Mietkosten der gemeinsamen Wohnung* sind in der Regel auf die einzelnen Personen gleichmässig aufzuteilen. Abweichungen sind insbesondere möglich, wenn eine Person nachgewiesenermassen den grössten Teil der Wohnung für sich selber in Anspruch nimmt; in diesem Fall ist die Aufteilung nach den Verhältnissen vorzunehmen.

– Auch die *Haushaltführung* stellt einen wirtschaftlichen Wert dar, der bei der Berechnung der Ergänzungsleistung mitberücksichtigt werden muss. Einer im Konkubinat lebenden Person ist die *Haushaltführung* als Einkommen grundsätzlich auch anzurechnen; wenn allerdings die Person, die von der *Haushaltführung* «profitiert», wirtschaftlich nicht in der Lage ist, eine entsprechende Entschädigung zu leisten, kann auf die *Anrechnung* verzichtet werden.

Es zeigt sich einmal mehr, wie sehr im Rahmen der Ergänzungsleistungen auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall eingegangen werden kann. Dies macht es aber auch unmöglich, die Ansprüche von Amtes wegen abzuklären.

Dr. iur. Rudolf Tuor

RECHT

Vorzugspreis für vererbtes Haus

Ich bin schon seit Jahren Witwe. Meine beiden Söhne und die Tochter pflegen mit mir ein regelmässiges und gutes Verhältnis. Die Tochter wohnt im gleichen Dorf wie ich, die Söhne wohnen auswärts und sind finanziell gut situiert. Ich möchte in meinem Testament bestimmen, dass die Tochter das Haus zu einem günstigen Preis erwerben kann. Ist dies zulässig?

Das schweizerische Erbrecht kennt die Vermutung, nicht aber die Pflicht des Erblassers, die Kinder und weitere Nachkommen gleich zu behandeln. Demgegenüber haben die Kinder einen sehr hohen Pflichtteilschutz, nämlich $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs. In Ihrem Falle hat jeder der Söhne somit $\frac{3}{12}$ ($\frac{3}{4}$ vom gesetzlichen Erbanspruch von $\frac{1}{3}$) auf jeden Fall zugute. Sie können also Ihrer Tochter insgesamt die Hälfte des Nachlassvermögens vermachen, nachdem die Pflichtteile der beiden Söhne zusammen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{2}$ des Nachlasses ausmachen.

Es ist zulässig, einem der drei Kinder explizit eine Liegenschaft im Sinne eines Vermächnisses zu überschreiben und dies auch zu einem bestimmten Preis. Zur Frage, ob damit der Pflichtteil verletzt wird, ist alsdann eine theoretische Rechnung anzustellen: Der Nachlass ist rechnerisch zu teilen, wie wenn das Testament nicht existieren würde. Von den sich dabei ergebenden gesetzlichen Erbteilen der Söhne ist deren Pflichtteil zu berechnen. Dieser Betrag muss sodann mit demjenigen verglichen werden, der sich bei einer Erbteilung nach den testamentarischen Vorschriften er-

geben würde. Eine allfällige Differenz ist auszugleichen (Herstellung des Pflichtteiles). Diesen Pflichtteilschutz müssten die Söhne allerdings selbst geltend machen. Es ist ihnen selbstverständlich unbenommen, ein Testament zu akzeptieren, welches ihre Pflichtteile verletzt. Nur wird man bei der Abfassung eines Testamentes nicht genau wissen können, ob einer oder ob beide Söhne eine solche Verletzung ihres Pflichtteils dereinst hinnehmen werden.

Nun ist gerade im Falle des Vermächnisses über eine Liegenschaft zu einem Vorzugspreis ganz entscheidend, wie hoch der Wert der Liegenschaft in dieser theoretischen Rechnung veranschlagt wird. Dies darf nicht ein spekulativer, aber auch nicht ein reiner Verkehrswert sein, den ein Dritter bezahlen würde. Denn bei der Übernahme der Liegenschaft innerhalb einer Erbteilung müssen die Erben weder eine Handänderungs- noch eine Grundstückgewinnsteuer bezahlen. Dies wäre aber dann der Fall, wenn die Erbengemeinschaft das Haus an einen Dritten verkaufen würde. Man hat mit anderen Worten den Verkehrswert der Liegenschaft um die mutmasslichen Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern zu reduzieren. Der übernehmende Erbe hat allerdings keinen rechtlichen Anspruch auf eine solche Preisreduktion.

Die Beantwortung Ihrer Frage hängt mit anderen Worten sehr von Ihrem gesamten Vermögensstand ab. Dieser kann sich bis zum Tode sodann verändern, genauso wie der Wert des Hauses. Eine gewisse Unsicherheit, ob die getroffene testamentarische Verfügung die Pflichtteile der Söhne verletzt oder nicht, ist somit immer gegeben, wenn Sie der Tochter die Liegenschaft zu einem bestimmten Vorzugspreis vermachen wollen.

Gelenkschmerzen

nach Sport und Wanderungen?
Dann gleich
Dr. med. Knobels

Knobelöl

mit der Heilkraft natürlicher Kräutereextrakte einreiben. Das fördert die Durchblutung und aktiviert den Heilungsprozess.

In Apotheken
und Drogerien



Es kann sich deshalb empfehlen, eine allgemeine Formulierung zu wählen, wonach die beiden Söhne auf ihren Pflichtteil gesetzt werden, der Tochter die dadurch freiwerdende verfügbare Quote sowie die Liegenschaft als solche zu Eigentum vermacht wird, ohne einen konkreten Preis zu nennen.

*Dr. iur. Markus Hess,
Rechtsanwalt*

Medizin

Aluminium in Kochtöpfen

In den USA habe ich gelesen, dass Aluminium Alzheimer-Krankheit verursachen könne. Ich weiss, dass man in diesen Töpfen keine Speisen aufbewahren soll. Seit jeher koche ich aber in Aluminium-Kochtöpfen Wasser, Gemüse, Reis und anderes. Nun bin ich sehr beunruhigt.

Über die Ursache der Alzheimer-Krankheit wurde in den letzten Jahren viel diskutiert und geschrieben, doch gibt es darüber wenig gesichertes Wissen. Tatsächlich wiesen einige Studien darauf hin, dass möglicherweise diese fatale Erkrankung des Gehirns durch eine übermässige Zufuhr von Aluminium beeinflusst wird. Eine genauere Untersuchung der Zusammenhänge bestätigte dann allerdings diese Vermutung nicht. Es besteht also keine Veranlassung, Ihre Aluminium-Kochtöpfe nicht wie bisher weiterzuverwenden.

Armschmerzen

Seit einiger Zeit habe ich Schmerzen im linken Oberarm, im Achselgelenk und manchmal auch im Handgelenk. Der Arm ist nicht ge-

schwollen. Die Schmerzen spüre ich meistens am Morgen beim Aufwachen. Ich kann während einiger Zeit den Arm nicht hochheben.

Vermutlich leiden Sie an einer Periarthropathia humeroscapularis. Das bedeutet ein schmerzhaft eingeschränktes Schultergelenk mit Ausstrahlung in den Oberarm und das Handgelenk. Mit einem Tennisarm oder echtem Rheuma hat dies so wenig zu tun wie mit Muskelschwund. Es ist vielmehr ein Reizzustand des Schultergelenkes mit oft unklarer Ursache, aber grundsätzlich guter Prognose. Die Beschwerden können durch eine Überbeanspruchung des Gelenkes, Zugluft, gelegentlich auch durch einen früheren Unfall ausgelöst werden, der sich auf diese Weise wieder bemerkbar macht. Nebst kühlen (!) Umschlägen sind örtliche Salbenapplikationen, schmerz- und entzündungshemmende Medikamente, in hartnäckigen Fällen auch gezielte Schultergymnastik hilfreich, die Ihnen Ihr Arzt sicher gerne verschreibt.

Hüftschmerzen

Seit fünf Jahren leide ich (90) rechts an einer heute kaum mehr zu ertragenden COX-Arthrose. Zu einer Operation konnten wir uns wegen einer Angina pectoris nicht mehr entschliessen. Wir versuchten, die stets zunehmenden Schmerzen beim Gehen und Stehen medikamentös zu lindern. Im Frühjahr erhielt ich im Kantonsspital acht Röntgenbestrahlungen. Die Schmerzen nahmen aber weiter zu, der Erfolg war gleich Null. Ich habe fast keine Hoffnung mehr auf Hilfe, wenn ich mich auf zwei Gehstöcke gestützt unter heftigen Schmerzen durchs Heim schleppe. Oder kann ich weiter noch an ein Wunder glauben?

Ich kann gut verstehen, dass Sie ob Ihren starken Hüftschmerzen

fast verzweifeln, nachdem schon eine ganze Reihe von Therapieversuchen kaum Linderung zu schaffen vermochten. Es ist Ihnen sicher bewusst und Sie haben diese Frage auch schon mit Ihrem Arzt besprochen: wirkliche Erleichterung von den Schmerzen würde nur eine Operation der Hüfte mit Einsetzen eines Kunstgelenkes bringen. Doch gerade diese Möglichkeit scheint durch Ihr geschwächtes Herz verbaut zu sein. Hat man auch darüber gesprochen, dass ein solcher Eingriff heute nur in Teilanästhesie, d.h. unter starker Schonung des Herzkreislaufsystems durchgeführt werden kann? Aus der Distanz ist die Beurteilung dieser Frage für mich unmöglich. Was ich in Ihren Ausführungen vermisste, ist der Hinweis auf irgendwelche Physiotherapie. Gerade diese Methode ist aber heute wesentlicher Bestandteil jeder konservierenden Arthrose-Therapie. Sie sollte in jedem Fall zur Anwendung kommen, wo Schmerzen und Bewegungseinschränkung im Vordergrund stehen. Die Beschwerden sind nämlich zu einem guten Teil nicht durch die Arthrose an sich, sondern durch die begleitenden Muskelverspannungen und -verkürzungen bedingt. Ein Versuch in dieser Richtung lohnt sich immer. Ich wünsche Ihnen dazu viel Erfolg!

Dr. med. Peter Kohler



wandere

alter
+ sport
sunnig
blyibe

**PRO
SENECTUTE**